

**Satzung vom \_\_.12.2014 zur Änderung der**

- **Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990**
- **Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990**
- **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013 S. 878) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungen beschlossen:

**Artikel I Änderungen in der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 17.12.1990**

1. In § 6 Abs. 1 Satz 7 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe“ und in Satz 9 die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 2 wird in Satz 1 die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetrieben –“ durch den Klammerzusatz „(Technische Betriebe Remscheid)“ ersetzt und in Satz 2 und 3 die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ jeweils durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 5 und 7 wird jeweils die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ gestrichen.
6. In § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
7. In § 12 Abs. 3 Satz 4 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
8. In § 12a Abs. 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe“ gestrichen.
9. In § 14 Abs. 3 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
10. In § 20 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

**Artikel II Änderungen in der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 17.12.1990**

1. In § 7 Abs. 4 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe-“ gestrichen und durch den Klammerzusatz „(Technische Betriebe Remscheid)“ ersetzt.
2. In § 18 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

**Artikel III Änderungen in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)**

1. In § 2 Abs. 6 Satz 2 wird die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe“ und in den Sätzen 3, 5 bis 8 jeweils die die Bezeichnung „- Remscheider Entsorgungsbetriebe -“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:  
„Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten, unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung gemäß Vordruck der Technischen Betriebe Remscheid (siehe Anlage) abzugeben, sobald
  - a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach Abs. 1 vorliegen oder
  - b) die angeschlossene, bebaute Fläche und befestigte Fläche erhöht oder verringert worden ist.Hierzu hat er auf Verlangen der Stadt Pläne vorzulegen, in den die nach § 3 Abs. 4 gebührenrelevanten Flächen nachvollziehbar dargestellt sind.
3. Die als Anlagen beigefügte Vordrucke „Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr“ sowie „Zusatzflächen“ werde als neue Anlagen 1 und 2 der Entwässerungsgebührensatzung hinzugefügt.
4. In § 6 Abs. 5 werden die Wörter „dem Kassen- und Steueramt“ durch die Wörter und den Klammerzusatz „der Stadt (Technische Betriebe Remscheid)“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen und durch folgende Sätze 1 – 3 ersetzt:  
„Die Schmutzwassergebühren gem. § 1 Abs. 2a und die Kleineinleiterabgabe gem. § 1 Abs. 3 werden – soweit nicht ein Fall des Absatzes 3 vorliegt – jeweils nach Ablesung des Frischwasserverbrauchs mit besonderem Bescheid vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt. Dieser Bescheid wird zusammen mit der Frischwasserrechnung der EWR GmbH versendet. Die EWR GmbH handelt hierbei als unselbständiger Verwaltungshelfer für die Stadt Remscheid.
6. In § 7 Absatz 4 werden die Sätze 1 – 3 durch folgenden neuen Satz ersetzt: „Die Niederschlagswassergebühr gem. § 1 Abs. 2b wird vom Oberbürgermeister der Stadt (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt.“
7. In § 7 Abs. 5 wird die Bezeichnung „-Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch den Klammerzusatz „(Technische Betriebe Remscheid)“ ersetzt.

#### **Artikel IV Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den \_\_.12.2014

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister